

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 54/10 B

L 4 KR 277/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 16 KR 263/06 (SG Lüneburg)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Oktober 2010 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. H a u c k und die
Richterin Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 6. April 2010 wird als unzulässig verworfen.

Der Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die Klägerin zu tragen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 1278,34 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Die Klägerin ist die Tochter und Erbin ihres im Januar 2003 verstorbenen Vaters H. D. S., der Ehemann der bei der beklagten Krankenkasse versichert gewesenen, 1952 geborenen, im Jahr 2001 verstorbenen Versicherten I. S. war. Die Versicherte litt an einem metastasierenden Zwölffingerdarmkarzinom und wurde mit dem Arzneimittel Wobe-Mugos E behandelt. Die Klägerin ist mit ihrem Begehren auf Erstattung der Kosten für das Arzneimittel Wobe-Mugos E (1278,34 Euro) in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Die Klage ist zunächst von dem Ehemann der Versicherten erhoben und sodann nach dessen Tod von der Klägerin fortgeführt worden. Das LSG hat die Berufung gegen das klageabweisende erstinstanzliche Urteil zurückgewiesen und ua ausgeführt, die Klägerin habe keinen Anspruch nach § 13 Abs 3 Satz 1 SGB V: Weder habe ein Notfall vorgelegen noch habe die Beklagte die Versorgung mit dem Arzneimittel zu Unrecht abgelehnt. Nach der Rechtsprechung des BSG (*BSGE 95, 132 = SozR 4-2500 § 31 Nr 3*) bestehe kein Anspruch auf dieses Mittel. Der Beschluss des BVerfG vom 6.12.2005 (*BVerfGE 115, 25 = SozR 4-2500 § 27 Nr 5*) komme der Klägerin nicht zugute, weil es für die Behandlung der Krankheit der Versicherten Behandlungsmethoden gegeben habe, die dem allgemein anerkannten medizinischen Standard entsprachen. Der erstmals zweitinstanzlich gestellte Antrag auf Feststellung, dass die Verfahrensdauer neun Jahre betragen habe, sei unzulässig (*Beschluss vom 6.4.2010*).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Beschluss.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung von Revisionszulassungsgründen.
- 4 1. Die Klägerin legt die Voraussetzungen für eine Revisionszulassung wegen eines Verfahrensfehlers nicht hinreichend dar. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der Verfahrensmangel kann nach Nr 3 Halbs 2 der Regelung auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis-



antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG muss der Verfahrensfehler bezeichnet werden.

- 5 a) Die Beschwerdebegründung rügt insoweit - auf höchstichterliche Rechtsprechung (*BVerfG NZS 2010, 381; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11*) verweisend - die überlange Dauer des Verfahrens (*Verstoß gegen Art 6 Abs 1, Art 13 EMRK, Verletzung des Rechtsstaatsprinzips und des Art 19 Abs 4 GG*). Die Versicherte habe sich Anfang 2000 an die Beklagte gewandt, das Verfahren - eine "leichte Angelegenheit" - sei jedoch erst nach mehr als neun Jahren beim LSG beendet worden. Mit dem Vorbringen wird indessen schon nicht dargelegt, dass eine kürzere Verfahrensdauer - dh ein Hinwegdenken des Verfahrensmangels - hier zu einem anderen, der Klägerin günstigen Ergebnis geführt hätte, mithin, dass der Entscheidungsausspruch des LSG auf dem Mangel der langen Verfahrensdauer iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG "beruhen" kann, der allein den Zugang zum Revisionsverfahren eröffnen würde. Andere Zulassungsgründe bringt die Beschwerdebegründung in Bezug auf den Komplex der Verfahrensdauer nicht vor, sondern vermengt inhaltliche Ausführungen zum vermeintlichen Leistungsanspruch auf Wobe Mugos E mit der Darlegung der Gründe für die Dauer; dabei nimmt sie nicht hinreichend in den Blick, dass die Dauer auch dadurch zustande kam, dass die Klägerseite im Jahr 2002 selbst das Ruhen des Verfahrens und erst Ende 2006 dessen Wiederaufnahme beantragte. Im Übrigen hat der erkennende Senat mit Urteil vom 20.4.2010 - B 1/3 KR 22/08 R - (*SozR 4-1500 § 109 Nr 3; zur Veröffentlichung in BSGE vorgesehen*) entschieden, dass das nationale Recht eine Anspruchsgrundlage für einen durch überlange Verfahrensdauer eingetretenen Schaden, der schon in dem zugrunde liegenden Rechtsstreit selbst geltend gemacht werden könnte, bis heute nicht kennt.
- 6 b) Auch soweit die Klägerin vorträgt, das LSG habe verfahrensfehlerhaft im einzelnen bezeichnete Beweiserhebungen abgelehnt, fehlt es an der hinreichenden Darlegung eines Verfahrensmangels. Die Beschwerdebegründung zeigt - neben weiteren, hier nicht beachteten Begründungserfordernissen (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5 und § 160a Nr 24, 34*) - bereits nicht auf, dass im LSG-Verfahren überhaupt konkrete Beweisanträge gestellt wurden und zum Zeitpunkt der Entscheidung des LSG noch aufrechterhalten geblieben sind (*vgl dazu allgemein BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 20; BSG SozR 1500 § 160 Nr 64*). Solche Anträge müssen, jedenfalls wenn der Betroffene - wie hier - rechtskundig vertreten war, bei einer Entscheidung nach mündlicher Verhandlung in dieser Verhandlung ausdrücklich noch aufrechterhalten geblieben sein (*vgl zB BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1 RdNr 5; SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11, jeweils mwN*). Sinn der Antragstellung ist es klarzustellen, welche formellen Beweisanträge noch abschließend gestellt werden, dh, mit denen sich das LSG dann schriftlich im Urteil befassen muss, wenn es ihnen nicht folgt (*vgl zum Ganzen BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 21; BSG SozR 1500 § 160 Nr 64*). Ähnliches gilt, wenn ohne eine mündliche Verhandlung entschieden wird. Stellt ein anwaltlich vertretener Beteiligter im Berufungsverfahren schriftsätzlich einen Beweis Antrag und stimmt anschließend einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zu



(§ 124 Abs 2 SGG) oder äußert er sich zum Verfahren nach § 153 Abs 4 SGG, ohne den Be-
weisantrag zu wiederholen, so wird er ebenfalls so behandelt, als hätte sich der Antrag erledigt
(so: BSG SozR 3-1500 § 124 Nr 3 <zu § 124 Abs 2 SGG>; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31 und
BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 11 RdNr 7 mwN <jeweils zum Verfahren nach § 153 Abs 4 SGG>).
So verhält es sich hier. Die Beschwerdebegründung zeigt nicht auf, dass die Klägerin auf die
Anhörungsmitteilung des LSG vom 18.2.2010 in der dazu erfolgten Äußerung vom 6.3.2010,
die nur Sach- und Kostenanträge enthält, Beweisanträge aufrechterhalten hat.

- 7 2. Dass die Beschwerdebegründung darüber hinaus geltend macht, der LSG-Beschluss stelle
"auch einen Verstoß gegen das grundgesetzlich garantierte Recht auf Leben und körperliche
Unversehrtheit dar", lässt sich einem der Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG
nicht zuordnen. Das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde dient nicht dazu, die von einem
Beschwerdeführer angezweifelte sachliche Richtigkeit der LSG-Entscheidung - auch im
Hinblick auf die Beachtung und Einhaltung von Maßstäben aus der höchstrichterlichen
Rechtsprechung - nochmals allgemein überprüfen zu lassen (vgl. zB BSG SozR 1500 § 160a
Nr 7). Unbeschadet dessen könnte zB die Frage nach den Therapiemöglichkeiten für ein
bestimmtes Leiden und dem darauf bezogenen krankenversicherungsrechtlichen
Leistungsanspruch nicht in den Rang einer Rechtsfrage von "grundsätzlicher" Bedeutung iS
des Zulassungsgrundes nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gehoben werden (stRspr, zB BSG SozR
4-1500 § 160a Nr 9).
- 8 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (vgl. § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 9 4. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 197a Abs 1
Satz 1 Halbs 3 SGG iVm § 154 Abs 1 und 2 VwGO. Die Klägerin gehört in dem
Beschwerdeverfahren nicht zu den in § 183 Satz 1 SGG genannten Personen; sie ist
insbesondere nicht Sonderrechtsnachfolgerin iS des § 56 SGB I.
- 10 Die Entscheidung über den Streitwert stützt sich auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbs 1 SGG iVm
§§ 52 Abs 3, 63 Abs 2 Satz 1 und § 47 Abs 1 und 3 GKG.

